



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel

Es ist eine eigentümliche und für eine spätere Darstellung der Entwicklung unsrer Reichsverhältnisse hochinteressante Erscheinung, daß sich die Anlässe häufen, die zu einer Einmischung des Reichstags in innere Angelegenheiten Preußens und seiner Landespolitik führen. An solchen Einmischungen hat es ja auch ehemals nicht gefehlt, und in der Presse ist erst vor kurzem daran erinnert worden, daß am 1. Dezember 1885 eine Kaiserliche Botschaft an den damaligen Reichstag eine solche Einmischung zurückwies, die in Form einer Interpellation zugunsten ausgewiesener russischer und österreichischer Polen versucht wurde. In der laufenden Session des Reichstags hat zunächst die Ostmarkenzulage, die Ausweisung der Herren Silberfarb und Mandelstamm, zuletzt die Stilllegung von Zechen im Ruhrgebiet Anlaß geboten, die preussische Landespolitik und andre innere Angelegenheiten Preußens vor das Forum des Reichstags zu ziehen. Bei der Ostmarkenzulage war es selbstverständlich nicht zu vermeiden, daß mit einer solchen Forderung im Etat der Reichspostverwaltung auch die Begründung einer eingehenden Erörterung preisgegeben werden mußte. Die Nichtbewilligung war jedoch bei der heutigen Zusammensetzung des Reichstags vorauszusehen, und es wäre deshalb vielleicht richtiger gewesen, dem Reichstag einen solchen Anlaß zu einer Kritik der preussischen Polenpolitik nicht zu bieten. Sachlich ist die Verfassung der Zulagen unklug gewesen, denn die Postverwaltung wird sich auf anderm Wege und namentlich durch häufigere Beförderung der Beamten helfen müssen. Das liegt nicht im Interesse des Dienstes und ist obendrein ebenfalls mit Unzugskosten usw. verknüpft. Nun liegt ja allerdings für die Erörterung der mit der polnischen Agitation verbundenen Fragen im Reichstage ein Präzedenzfall schon aus der Zeit des Norddeutschen Bundes vor, es ist eine der berühmtesten und glänzendsten Reden Bismarcks, womit er am 18. März 1867 den Protest der Polen gegen die Aufnahme der ehemals polnischen Landesteile in den Norddeutschen Bund zurückwies. Seitdem hat eine große Anzahl von Polendebatten im Reichstage stattgefunden, der gesamte Kulturkampf hat zum wesentlichen Teil in den polnischen Verhältnissen seinen Ausgang und seine engen Beziehungen gehabt. Die Ausweisung russischer Untertanen aus Preußen ist sodann vor wenig Wochen wiederum zum Gegenstand einer Debatte gemacht worden, wobei die Regierung den Standpunkt von 1885 nicht aufrecht erhalten hat.

In der Debatte über die Lage im Ruhrrevier endlich, am 21. April, ist eine Berechtigung des Reichstags, dazu Stellung zu nehmen, von der Regierung bestritten, von allen Parteien dagegen, sogar von den Konservativen, anerkannt worden; nur dem freisinnigen Abgeordneten Gothein war es vorbehalten, die Zuständigkeit des preussischen Abgeordnetenhauses festzustellen und daran zu erinnern, daß nach der Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung der Bergbau ausdrücklich vom Artikel 4 ausgenommen ist. Als Hauptgrund für die Verhandlung im Reichstage führte er das Redebedürfnis der Sozialdemokratie an, das diese im preussischen Landtage ja erfreulicherweise nicht befriedigen kann. Bemerkenswert war in diesem Falle wie in allen ähnlichen die Haltung des Zentrums. Für das Zentrum ist der Reichstag immer kompetent, sobald es sich um Preußen handelt; eine Einmischung des Reichstags in bayrische und badische Verhältnisse würde dasselbe Zentrum lebhaft bekämpfen, es sei denn, daß es sich für das Zentrum selbst um eine taktische Diversion zugunsten seiner bayrischen oder badischen Parteigenossen handelte. Bei einer genaueren Prüfung der Zentrumsanträge und der Beschlüsse der letzten Jahre kommt man ohnehin sehr bald zu der Überzeugung, daß das Zentrum weit unitarischer geworden ist, seitdem es im Reichstag eine beherrschende und ausschlaggebende Stellung einnimmt. Es folgt damit allerdings einer unauffällig aber sich schier unaufhaltsam vollziehenden Bewegung in dieser Richtung. Je mehr Reichsgesetze, desto unitarischer

ist selbstverständlich die Wirkung, und wenn alle die unzähligen Anträge, Resolutionen usw., die von den Fraktionen und dem Hause selbst vorliegen, jemals Aussicht hätten, Gesetz zu werden, würden die einzelnen Regierungen über die Folgen in mehr als einer Richtung erstaunt sein. Jedes Reichsgesetz ist ein Saatkorn auf dem Acker der innern Vereinheitlichung. Am stärksten in dieser Hinsicht wirkt die Sozialdemokratie, und je größer bei den Regierungen wie bei dem Reichstage die Neigung ist, auf die sozialdemokratischen Anzapfungen mit möglichster Breite einzugehn, desto größer ist der Vorschub, den man damit allen subversiven Neigungen der Sozialdemokratie leistet. Herr Bebel mag den größten Unsinn vorbringen — er darf mit Sicherheit darauf rechnen, daß unmittelbar nach ihm ein Minister, wenn nicht gar der Reichskanzler selbst das Wort ergreift und sich mit den Behauptungen der sozialdemokratischen Kinderstube eingehend beschäftigt. Man könnte oft fragen: Wo bleiben denn die andern Parteien? Es wäre weit mehr deren Aufgabe, als die der Regierung, den sozialdemokratischen Rednern das Messer aus der Hand zu nehmen.

Dadurch, daß immer sofort ein Minister herbeieilt, den von Herrn Bebel dem Staate und seinen Einrichtungen hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, erlangt die Sozialdemokratie vor den Wählern, vor dem In- und dem Auslande eine Bedeutung, die nicht im öffentlichen Interesse liegt, und die ihr nicht so häufig durch das Eingreifen der Minister bezeugt werden sollte. Die Zurückweisung sollte vielmehr durch die Redner der bürgerlichen Parteien im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen. Aber leider fehlt es diesen Parteien ebenso an Führern wie an Rednern, und die parlamentarische Bekämpfung der Sozialdemokratie würde sehr ungenügend ausfallen, wenn sie im wesentlichen den andern Fraktionen überlassen bliebe. Zweifellos sind ja die Zustände im Ruhrrevier recht unerwünscht, aber der Reichstag hat kein Mittel, die preußische Regierung zu Maßnahmen zu zwingen, die diese nicht für angebracht erachtet, namentlich würde der Reichstag seine Kompetenz weit überschreiten, wollte er durch Beschlüsse in die preußische Gesetzgebung und deren Gestaltung einzugreifen suchen. Ein Syndikatsgesetz würde ja einige Mittel bieten, dem Mißbrauch einer großkapitalistischen Übermacht entgegenzutreten, und nach Lage der Dinge könnte ein Syndikatsgesetz nur Reichsgesetz sein. Aber der jetzige Reichstag sieht nicht danach aus, als ob er dazu berufen wäre, die Regelung dieser so schwierigen Motive in die Hand zu nehmen. Er bringt überhaupt nichts fertig. Der stark hippokratische Zug auf seinem Antlitze deutet auf ein ernstes organisches Leiden, das durch das Zuckerrwasser der Diäten nicht zu heilen ist.

Der südwestafrikanische Aufstand hat durch seinen opferreichen Verlauf wohl in allen Kreisen der Nation, die sich eingehender mit den öffentlichen Angelegenheiten befassen, die Überzeugung herbeigeführt, daß unser gesamtes Kolonialwesen einer eingehenden Revision unterworfen werden muß. So lange die Dinge annähernd glatt gehn, besteht in der Regel für die Allgemeinheit kein Anlaß, tiefer in den brodelnden Topf hineinzusehen. Tritt dann mehr oder minder unerwartet eine Katastrophe ein, so ist die Mehrzahl des kritisierenden Publikums geneigt, Personen die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, die in der Regel dem „System“ und der Organisation zufällt. Unter „System“ sind nicht etwa nur die Regierungsmaßnahmen zu verstehn. Diese sind doch nur eine unvermeidliche Folge der traditionellen Unfreundlichkeit und Kargheit, womit der Reichstag einer deutschen Kolonialpolitik vom ersten Anfang an gegenüber gestanden hat und noch in dieser Stunde gegenübersteht. Er hat das aufs neue soeben durch den „Almosenbeschuß“ von zwei Millionen Mark bewiesen, der nur zu sehr dazu angetan ist, die Ansiedler aus Südwestafrika vollends hinauszutreiben. Mag immerhin die Rechtsfrage strittig sein, wie weit die einzelnen Ansiedler entschädigungsberechtigt sind — die Tatsache steht unumstößlich fest, daß sie sich im Vertrauen auf den Schutz des Deutschen Reichs dort niedergelassen haben, und daß ihnen

dieser Schutz nicht zuteil geworden ist infolge einer verkehrten Eingebornenpolitik, einer unzureichenden und unzweckmäßig verwandten Besatzung, des Abzugs der Truppen nach dem Süden, der sorglosen Versendung eines Teils der Geschütze nach Deutschland, der ohnehin sehr mangelhaften Ausrüstung der Artillerie, kurzum einer Menge von teils politischen, teils militärischen Fehlern, die, in einer preußischen Festung begangen, den Kommandanten unfehlbar vor ein Kriegsgericht bringen würden. Der Gouverneur Leutwein wird allerdings zu seiner Entschuldigung vorbringen dürfen, daß er in frühern Jahren wiederholt mehr beantragt hat, aber unter Hinweis auf den Reichstag immer damit abgewiesen worden ist, sich dann schließlich so gut oder so schlecht beholfen hat, wie es eben ging, und daß der jetzige Zusammenbruch eine unvermeidliche Folge dieses „Systems“ ist. Unwillkürlich denkt man dabei der vom Fürsten Bismarck am 1. Dezember 1884 im Reichstage gesprochenen Worte: „Um eine überseeische Politik mit Erfolg treiben zu können, muß jede Regierung in ihrem Parlament, soweit sie von ihm abhängig ist, soweit sie eine konstitutionelle Regierung ist, eine im nationalen Sinne geschlossene Majorität, eine Majorität, die nicht durch Parteien zerrissen und beeinträchtigt ist, die nicht von der augenblicklichen Verstimmung einzelner Parteien abhängt, hinter sich haben. Ohne eine solche Reserve im Hintergrunde können wir keine Kolonialpolitik und keine überseeische Politik treiben. Die nationale Energie, wenn sie von Parteikämpfen neutralisiert wird, ist gerade in unserm Volke nicht stark genug, um der Regierung den Mut zu machen, solche Wege zu betreten.“

Diese vor zwanzig Jahren gehaltene Rede paßt auf die Haltung, die der Reichstag, wenigstens unsern afrikanischen Kolonien gegenüber, behauptet, noch heute; für Südwestafrika speziell ist es typisch, daß die elende Eisenbahn von Swakopmund nach Windhuk eigentlich nur einem durch die Rinderpest motivierten Gewaltakt der Regierung ihr Dasein verdankt. Leider haben wir im Reichstage — kaum ist es glaublich — keinen einzigen Abgeordneten, der die Kolonien aus eigener Anschauung kennt, und auch in dem bescheidenen Kolonialrat sind die Leute, die sich draußen umgetan haben, in verschwindender Minderzahl. Sicherlich herrscht an den leitenden Stellen, was die Kolonien anlangt, der beste Wille, aber solange unser Kolonialamt — sit venia verbo — fast nur aus Männern besteht, die die Kolonien nur aus Berichten und nicht aus eigener längerer Dienstleistung draußen kennen, wird nicht Lebenspraxis und Lebenserfahrung, sondern der grüne Tisch entscheiden. Die seit 1890 so unglaublich gestiegene Angstklichkeit vor dem Reichstage, die unser ganzes Staatswesen nachgerade auf den Kopf zu stellen droht, tut das übrige. „Ich habe im Widerspruch, im Kampf, von Anfang bis zu Ende gelebt, und wenn ich mich jedesmal der Majorität des Landtags und des Reichstags hätte fügen wollen — wo wären wir?“ So hat Bismarck wenige Tage vor jener oben zitierten Rede gesprochen. Das kann selbstverständlich nicht mustergiltig und vorbildlich für alle seine Nachfolger sein, aber mit etwas größerer Widerstandskraft und Widerstandsfähigkeit der einzelnen Ressorts könnte man doch wohl manches mehr erreichen. Speziell in kolonialen Dingen sollten dem Reichstage Kommissare gegenübergestellt werden, die die betreffenden Kolonien aus eigener Anschauung kennen und den Anspruch erheben können, als Sachverständige zu gelten. Sie werden dann auch Vertrauen finden. Beriefe man solche Männer in den Kolonialrat, so bestünde keine Schwierigkeit, sie als Kommissarien des Bundesrats vor den Reichstag treten zu lassen, dem die Kolonien leider sämtlich Fabelland sind. Es steht ja nirgend geschrieben, daß ein Kommissar des Bundesrats immer mindestens Geheimrat sein muß. Wie ganz anders ist das Verhalten des Reichstags Riantschou gegenüber. Es wäre Unrecht, da einen Vorwurf der Knickrigkeit zu erheben. Der Reichstag ist bei dieser Kolonie im Vertrauen auf die sachverständige Vertretung der Regierungsforderungen viel bewilligungsbereiter.

Es kann vielleicht kaum einen größern Vertrauensbeweis geben, als wenn Eugen Richter in seiner Zeitung vorschlägt, die gesamten Kolonien der Marine zu

überweisen, ein Gedanke übrigens, der auch an andern Stellen wiederholt zum Ausdruck gelangt ist. Also: zunächst einmal gründliche Unterwerfung der Eingebornen und feste Aufrichtung der deutschen Herrschaft vom Oranjefluß bis zum Kunene, dann aber eine gründliche und umfassende Neuorganisation mit weit entgegenkommender Behandlung der Ansiedler. Hier gilt es eine gute schöpferische Tat zu tun, und die Vorarbeit dazu ist um so leichter zu leisten, als es der Regierung an tüchtigem, sachverständigem Beirat in der Heimat nicht fehlen kann. Möge sich zu dem reichverdienten Lorbeerkranz der braven Truppen recht bald auch ein solcher einer schöpferischen Verwaltung gesellen. Der Streit darüber, ob Zivil- oder Militärkougouvernement besser sei, ist freilich müßig, solange der Aufstand andauert, und auch die Verhältnisse bei den Ovambos nicht geklärt sind. Auf eine Reihe von Jahren, mögen es nun drei oder fünf sein, wird eine starke Besatzung von drei- bis viertausend Mann im Lande bleiben müssen, und schon dadurch allein tritt das Militär in den Vordergrund. Das schließt freilich nicht aus, dem Gouverneur, der ja ohnehin durch diese Dinge stark in Anspruch genommen sein wird, einen tüchtigen landeskundigen hohen Beamten an die Seite zu stellen, der sich der ganzen Zivilverwaltung mit Umsicht und Energie annimmt. Die Kolonialverwaltung, der Reichstag, die Landesverwaltung, alle beteiligten Instanzen werden aus dieser schweren Krisis der Kolonie ja wohl genügend gelernt haben. Möge man dann endlich auch mit dem Begriff des „Schutzgebiets“ und der „Schutztruppe“ für Südwestafrika brechen. Diese letzte Bezeichnung paßt für eingeborne Söldlinge, wie in Ostafrika, aber nicht für deutsche Soldaten, die ja einzeln „Reiter“ genannt werden. Dann sollte man die Truppe auch in ein oder zwei südwestafrikanische Reiterregimenter umwandeln. Sie hat es ehrlich verdient.

g

Über die Zulassung der Realgymnasialabiturienten zum juristischen Studium hat am 20. April die Erste sächsische Kammer lebhaft debattiert, wie früher schon bei derselben Gelegenheit, dem Justizetat, die Zweite. Man kann nicht sagen, daß sich diese Debatte immer auf der Höhe des Gegenstandes gehalten und viel Neues zutage gefördert hätte, im Gegenteil, man bewegte sich oft in recht abgetretenen Gemeinplätzen. Kein Wunder, denn der einzig wirkliche Sachkundige in dem hohen Hause, das nach seiner ganzen Zusammensetzung doch hoch über dem Tagesgetöse steht, war der Unterrichtsminister Dr. von Seydewitz. In seiner nicht nur, wie natürlich, durch volle Beherrschung des Stoffes, sondern auch durch vornehme Ruhe und Objektivität ausgezeichneten Rede wog er die Vorzüge und die Leistungen beider Arten der Gymnasien gegeneinander ab; er trat warm für das humanistische Gymnasium ein, dessen Zögling er selbst (in Meissen) gewesen ist, aber er wies ebenso die Vorwürfe zurück, daß der Unterricht der Realgymnasien nicht geeignet sei, „geistige Gymnastik“ und „logische Schulung“ zu gewähren und eine ideale Gesinnung zu erziehen, d. h. „das einzelne Individuum über seinen engen Interessentkreis herauszuheben und zu edelm Leben, zu heilamer, gemeinnütziger Tätigkeit anzuregen.“ Keinesfalls werde man behaupten wollen, „es könne eine lautere, selbstlose, aufopfernde Gesinnung, eine Stellung unsers gesamten Daseins unter hohe und heilige Gesichtspunkte ausschließlich bei den Männern gefunden werden, die bei den Meistern von Hellas in die Schule gegangen sind.“ Auf die eigentliche Berechtigungsfrage einzugehen lehnte der Minister ab, doch sprach er es offen aus, daß er hierin anderer Meinung sei als der Justizminister, mit andern Worten, daß er für die Zulassung sei, und daß die gegenwärtige Lage, wo preussische und württembergische Realgymnasialabiturienten an der Universität Leipzig zum juristischen Studium zugelassen würden, sächsische dagegen weder hier (an der eignen Landesuniversität!) noch sonstwo innerhalb des Deutschen Reichs, da „die formale Qualifikation bezüglich des Universitätsbesuchs nach dem Rechte ihres Heimatsstaats beurteilt“ wird, auf die Dauer nicht haltbar sei.

Man hätte denken sollen, daß nach diesen unwiderleglichen Ausführungen die Sache, soweit sie die Kammer anging, erledigt gewesen wäre. In der Tat stimmten die beiden Oberbürgermeister von Chemnitz (Beck) und Dresden (Beutler) dem Kultusminister in längern Ausführungen entschieden bei, und auch ein Konservativer, von Frege, tat es mit einem allerdings höchst ansehnlichen Vermittlungsvorschlage; aber nicht nur der Justizminister Dr. Otto, sondern auch die beiden Vertreter der Universität Leipzig, der Jurist Dr. Wach und der Theologe Dr. Hofmann, stellten sich auf einen ablehnenden Standpunkt. Leider muß man sagen: sie kannten alle weder das heutige humanistische Gymnasium noch das jetzige Realgymnasium, urteilten im besten Falle von vereinzelt Wahrnehmungen, zuweilen aber auch von vorgefaßten Meinungen aus, und mancher Anhänger des humanistischen Gymnasiums, für das sie ja alle in ihrer Art eintraten, wird bei diesen Reden geseufzt haben: „Gott schütze uns vor unsern Freunden!“ Merkwürdigerweise kam dabei der eine große Vorzug des humanistischen Gymnasiums, daß es nämlich durch den Betrieb des Griechischen unmittelbar und mit einer gewissen Gründlichkeit in die griechische Kultur, die eigentliche Grundlage der modernen, einführt und dadurch in die tiefsten, bis auf die Gegenwart fortwirkenden Zusammenhänge der europäischen Kultur, so gut wie gar nicht zur Geltung, denn dem Juristen liegt das Hellenentum, das ja leider kein Corpus juris hervorgebracht hat und für die äußerliche Reglementierung des Lebens bei der unendlichen Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit seines Wesens zu geistreich war, im Grunde ganz fern und dem Theologen innerlich vielleicht nicht nahe genug. Sonst hätte doch wohl hervorgehoben werden können, daß es ein unerseßlicher Verlust für unsre höhere Bildung wäre, wenn junge Leute der obersten Klassen nicht mehr in Sophokles und Plato, Thukydides und Demosthenes eingeführt werden könnten, oder wenigstens nur durch Übersetzungen, denn dieses Mittel bleibt überall nur ein dürftiger Nothelfer, der Schüler muß sich hier nichts selbst erarbeiten, und die ganze Kultur, deren feinste Blüten sich ihm hier erschließen sollen, steht ihm zu fern, sie ist und bleibt ihm fremdartig. Von diesem Standpunkt aus hätte sich auch ohne Mühe nachweisen lassen, daß der Unterricht des humanistischen Gymnasiums insofern besonders die Mittel biete, eine idealistische Gesinnung zu erziehen (was er natürlich nicht in jedem einzelnen Falle wirklich erreicht), als er zu eingehenderer Beschäftigung mit Dingen, die mit dem Tagesleben gar nichts zu tun haben, sondern nur wegen ihres unvergänglichen Wertes (natürlich nicht als Vorbilder, sondern als Erzeugnisse des genialsten Volks und der edelsten Kultur der Menschheit) anleite und somit lehre, an solche Dinge die beste Kraft zu setzen.

So tief aber, wie sie gefaßt werden konnte und mußte, faßte die Sache keiner von den Gegnern der Zulassung. Sie redeten zwar von der Förderung des Idealismus als von einer wichtigen Bedingung eines gedeihlichen juristischen Studiums; aber die Erweckung einer idealistischen Gesinnung hängt weniger von dem Gegenstande als von der Art seiner Behandlung, also vor allem von den Lehrern ab, von denen in der ganzen Debatte außer dem Unterrichtsminister nur der Oberbürgermeister Beck gesprochen hat; gegen diese nicht eine solche Gesinnung, so werden sie aus dem edelsten Gestein kein Feuer schlagen. Auf der andern Seite bietet das Realgymnasium in Geschichte und Deutsch, schließlich auch in der Lektüre so manches französischen und englischen Schriftstellers (z. B. Shakespeares) wie in dem starken Betriebe der exakten Fächer, die bekanntlich die praktische Verwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse keineswegs in den Vordergrund stellen, genügende Stoffe zur Pflege einer über den engen Interessentkreis des Einzelnen hinaushebenden Gesinnung. Ob sie freilich wirklich erweckt wird, das kommt überall auch auf die Schüler an, und da kann man die Frage nicht unterdrücken, ob denn die Mehrzahl der Gymnasialisten, die sich für das juristische Studium entscheiden, wirklich von einer solchen Gesinnung erfüllt ist, ob nicht die meisten es nicht aus innerer Neigung wählen, sondern als ein Verlegenheitsstudium, das ihnen einen schnelleren

Abschluß verspricht (schon im siebenten Semester!), als jedes andre heutzutage, und doch durch äußerlich glänzende Ziele, die höchsten, die eine amtliche Laufbahn bietet, anlockt. Als ein besondrer Vorzug des humanistischen Gymnasiums wurde von den Juristen die bessere logische Schulung gepriesen, und das alte Paradeponer, die logische Bildungskraft der klassischen Sprachen, wacker getummelt. Nun, genau genommen steht hier das Lateinische im Vordergrund, das Griechische wird heutzutage nicht um der grammatischen Schulung, sondern um der Lektüre willen gelehrt, und das Lateinische ist doch auch auf dem Realgymnasium ein Hauptfach, das Französische wird dort sogar stärker betrieben als auf der andern Seite, und niemand wird bestreiten, daß gerade dieser Sprache besonders in dem feinen Aufbau ihrer Syntax eine das logische Denken schulende Kraft innewohne. Allerdings, und das wurde von den juristischen Rednern besonders betont, das realgymnasiale Latein bricht früher ab, es führt in der Lektüre nur bis zu Livius und bis zu den Oden des Horaz, es macht Halt vor den höchsten Gipfeln der lateinischen Literatur, vor Tacitus wie vor den horazischen Satiren und Episteln, ihren bedeutendsten und selbständigsten Leistungen. Aber erstens sind in Sachsen wahlfreie lateinische Ergänzungskurse in den beiden Primen angeordnet, zweitens würden sich gewiß nur besonders tüchtige Realgymnasiasten dem juristischen Studium zuwenden, weil sie gewisse Schwierigkeiten zu überwinden haben, und drittens ist das Juristenlatein mit seiner eigentümlichen Terminologie auch dem Gymnasialabiturienten schwerlich ohne weiteres verständlich; er muß sich erst einlesen, wie man sich in jeden neuen Schriftsteller erst einlesen muß, und das wird unter geeigneter Anleitung wohl auch ein tüchtiger Realgymnasiast fertig bringen.

Endlich ist eine Seite der Frage, eine sehr wichtige, völlig außer acht geblieben. Die Aufgabe des Juristen ist doch heutzutage nicht bloß die, das geltende Recht auf einen vorliegenden Fall logisch richtig anzuwenden. Gerade diese oft rein äußerliche, sozusagen scholastische Behandlung der Sache, bei der mitunter der sogenannte gesunde Menschenverstand ganz ausgeschaltet zu sein scheint, veranlaßt zuweilen Urteile, die weithin Befremden, ja Entrüstung erregen. Der Jurist soll auch das Leben kennen, denn er hat oft genug höchst verwickelte Fälle zu entscheiden, und wenn er dazu eine tiefere und ausgebreitetere Kenntnis lebender Kulturprachen und die Fähigkeit, sich in technische oder kaufmännische Fragen hineinzufinden (man denke an den Leipziger Bankprozeß, vor dessen Spezialitäten sich die Juristen völlig als Laien fühlten!), mitbringt, so wird das der Sache mehr frommen als die scharfsinnigste Anwendung des geltenden Rechts; jedenfalls sind solche Kenntnisse kein bloßes „Accessorium“. Außerdem hat die Universität doch nicht nur künftige Richter und Staatsanwälte vorzubilden, sondern auch Verwaltungsbeamte, für die diese Kenntnisse noch viel wichtiger sind als für die eigentlichen Juristen, wohl ebenso wichtig wie die des Corpus juris, das für sie nur den Wert einer logischen Schulung haben kann; und daß gerade für künftige Verwaltungsbeamte die heutige Vorbildung lückenhaft, daß sie zu einseitig juristisch ist, das lehren nach einer weitverbreiteten Ansicht die fortwährenden Klagen über bureaukratische Entscheidungen vom grünen Tische und über den „Assessorismus“ in unsern Kolonien, die durch nichts mehr geschädigt worden sind als durch den juristischen Formalismus. Der Vorschlag Freges, ehemalige Realgymnasiasten als Beamte dorthin zu schicken, weil sie dort ja weniger zu wissen brauchten, wäre vielleicht gar nicht so übel. Bisher meinte man freilich, dort seien die besten Leute gerade gut genug.

Mit Recht verlangte der juristische Vertreter der Universität Leipzig auch eine ordentliche historische Vorbildung der Juristen, und er vermehrte eine solche nicht nur im Realgymnasium, sondern er wagte auch die Behauptung, „es sei ein Jammer, wie es jetzt mit der geschichtlichen Ausbildung auf den humanistischen Gymnasien stehe, und er halte es für unerlässlich, daß der historische Unterricht auf ihnen wieder gestärkt werde, daß wieder mehr Nachdruck auf das Zahlenwerk, das einem das

äußere Gerippe gewähre, gelegt werde.“ In bezug auf den ersten Punkt sei darauf hingewiesen, daß der historische Unterricht in den Gymnasien beider Arten ziemlich übereinstimmend geordnet ist, und daß die Realgymnasiasten zum Verständnis der doch nicht ganz unwichtigen französischen und englischen Geschichte eine ausgedehntere Kenntnis der Sprachen beider Völker mitbringen, während den meisten Schülern des humanistischen Gymnasiums das Englische ganz fehlt. Was die zweite Behauptung betrifft, so müssen die humanistischen Gymnasien eine solche ganz allgemein ausgesprochene schwere Beschuldigung auf das entschiedenste zurückweisen. Dr. Wachs ist in dieser Frage nicht kompetent, er hat sicherlich niemals etwa als Kommissar bei einer Reifeprüfung die Ergebnisse des historischen Unterrichts auf einem Gymnasium kennen gelernt. Aber über interne Schulfragen ein begründetes Urteil abzugeben, dazu hält sich auch ohne genauere Kenntnis jeder Gebildete befugt. Offenbar liegt hier eine unzulässige Generalisierung vereinzelter Wahrnehmungen bei juristischen Staatsprüfungen vor. Nun, wenn sich ein stud. jur. drei bis vier Jahre lang niemals wieder mit Geschichte beschäftigt und niemals ein historisches Kolleg gehört, vielleicht gar einige Semester beim Korps verbummelt und dann das Nötigste für die Prüfung mit Hilfe eines Repetenten „eingepaukt“ hat, dann werden sich seine vielleicht durch seine eigne Schuld ohnehin schwachen historischen Kenntnisse, die er vom Gymnasium mitgebracht hat, wahrscheinlich ziemlich verflüchtigt haben. Nur ist daran nicht seine Schule schuld, und ein Professor der Mathematik, der etwa einen Philologen nach vierjährigem Studium seines Faches in Mathematik prüfen wollte, der würde in den meisten Fällen mindestens dieselbe trübe Erfahrung machen wie sein juristischer Kollege mit historischen Fragen. Überhaupt kann die höhere Schule ganz unmöglich für alles aufkommen, was die einzelnen Fakultäten „voraussetzen“ zu müssen glauben. Der gute Rat nun gar, mehr „Zahlenwerk“ einzupauken, den müssen die Gymnasialhistoriker ablehnen, denn sie müßten danach den historischen Unterricht des Gymnasiums auf eine längst überwundene niedrige Stufe zurückschrauben, und seit wann besteht denn die historische Bildung in Namen und Zahlen? Erfreulicherweise fanden denn auch diese Ausführungen Dr. Wachs beim Dresdner Oberbürgermeister Beutler entschiedenen und begründeten Widerspruch, denn dieser kennt schon als Vorstand einer Patronatsbehörde die Zustände aus eigener Erfahrung. Daß unter den Mitgliedern der Ersten Kammer kein Schulmann von Beruf sitzt, während doch die Universität und die Landeskirche vertreten sind, trat trotzdem bei der ganzen Debatte wieder in bedauerlicher Weise hervor.

Daß das humanistische Gymnasium für Juristen die geeignetere Vorbildung biete, wurde mehrfach ausgesprochen, und daran hält man auch in Preußen bekanntlich fest. Aber dasselbe könnte man auch von dem Realgymnasium in bezug auf die neuern Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften sagen, und doch ist den Gymnasialabiturienten der unbeschränkte Zutritt auch zu diesen Studien sowohl auf der Universität als auf der technischen Hochschule immer offen geblieben. Seit einigen Jahren ist ja auch umgekehrt das medizinische Studium den Realgymnasiasten im ganzen Reiche zugänglich geworden. Natürlich muß der Staat für geeignete Bildungsanstalten sorgen; aber er soll bei den Staatsprüfungen weniger danach fragen, welchen Weg der einzelne zurückgelegt hat, als danach, ob er die geforderte Bildung nachweisen kann. Erfahrungsgemäß sind es nicht die schlechtesten Leute, die nicht den gewöhnlichen Weg zum Ziele einschlagen. Daß dann die Professoren Leute von verschiedner Vorbildung vor sich haben, läßt sich eben nicht vermeiden; damit werden sich die Juristen ebenso gut abfinden müssen, wie es die Neusprachler, Mathematiker, Naturwissenschaftler und Mediziner längst tun. Daraus folgt schon theoretisch die Notwendigkeit, die Realgymnasiasten allgemein zum juristischen Studium zuzulassen. Sie ist aber auch praktisch vorhanden. Die Fortdauer ihrer Ausschließung in Sachsen ist ein Unrecht gegen die eignen Landesfinder, und sie ist gegenüber dem, was nun schon in wenigstens zwei Dritteln von

Deutschland Rechtsens geworden ist, schlechterdings unhaltbar. Die Frage ist eben tatsächlich schon entschieden, sie ist keine *res integra* mehr, als die sie in der Kammer noch behandelt wurde. Oder welche Beweise für die Richtigkeit der Zulassung will man denn in Sachsen noch abwarten? Ein solcher Schritt, wie ihn Preußen hier getan hat, wird niemals zurückgetan, und Sachsen ist gewiß in einer Zwangslage, schon aus geographischen Gründen, die es nicht ändern kann. Der Grund dafür, daß es in eine solche versezt worden ist, liegt in der hier zu eng bemessenen Reichskompetenz. Wenn das Berechtigungsweisen sonst einheitlich geordnet ist, so wäre eine einheitliche Regelung auch in diesem besonders wichtigen Falle von vornherein eine Notwendigkeit gewesen. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand nicht nur aus äußern und innern Gründen unhaltbar, sondern er steht auch im schneidenden Widerspruch mit der notwendigen Rechtseinheit des Reichs.

Otto Kaemmel

Sar Péladan an Pius den Zehnten. Der *Mercury de France* vom Januar 1904 veröffentlicht einen Aufsatz von dreihundvierzig Seiten in Form einer Bittschrift, in der der bekannte französische Mystiker Péladan von Pius dem Zehnten eine Reform der kirchlichen Geseze über die Ehescheidung verlangt. Schon die Stelle, an der diese *Supplique à S. S. Le Pape Pie X pour la Réforme des Canons, en matière de Divorce* erscheint, schließt aus, daß sie an der höchsten kirchlichen Stelle Beachtung findet; dieselbe Nummer des *Mercury de France* bringt zufällig zwei Briefe von Geistlichen, die schon in der Zusendung des Verlagskatalogs der Zeitschrift Jungfrankreichs eine Beleidigung finden. Und auch wenn man Péladan dem Mystiker glaubt — und das muß man wohl —, daß er nicht mystifiziert, wenn er sich für den gläubigen und getreuen Sohn der katholischen Kirche ausgibt, ist es eine ungewöhnliche Art von Bittschrift, die von der Hierarchie etwas verlangt, indem sie ihr in unverblümtester Sprache ihre Fehler und Sünden vorwirft. Aber die Bittschrift Péladans ist ein sehr interessantes, warm gefühltes und an geistvollen Auslegungen wie kirchengeschichtlichen Details reiches Dokument, aus dem eine kräftige Anklage gegen die Mißwirtschaft und die Ungerechtigkeit der römischen Kirche in Frankreich hervorgeht. Sie ist dazu in einer prachtvollen Sprache geschrieben, der wir durch die kurzen Auszüge aus dem inhaltreichen Aufsatz kaum gerecht werden können. So dürfte das blutende Herz eines wahren Katholiken wirklich sprechen.

Péladan beginnt: „Vielleicht scheint es befremdend, daß diese Bittschrift nicht den regulären Gang durch die Hände des Parochialpfarrers zum Kardinalerzbischof und von diesem zum Nuntius geht, und daß sie durch die gewichtige Art und Weise des Drucks in die Welt gesetzt wird. Obwohl es mir eigentlich widerspricht, Eure Heiligkeit aus dem optimistischen Traum zu erwecken, den Sie Ihren Vorgängern gleich träumt in dieser wunderbaren Dekoration, wie sie der Vatikan abgibt, muß ich doch sagen, daß der Pfarrer, wie er jetzt ist, mir kein kindliches Vertrauen einflößt, daß unser Erzbischof der geistigen Autorität entbehrt, und daß der Nuntius in Frankreich nur zu residieren scheint, um einigen reichen Heiraten den Segen zu erteilen. Möchte doch Eure Heiligkeit nur ein einzigesmal einen aus der Herde anheören, was die Hirten taugen; möchte Sie einmal der Klage des Laien statt der ewigen Stimme des Priesters Gehör schenken; möchte Sie nur eine Minute die Priesterschaft beiseite legen: Ihr Herz würde zerreißen, aber der ganzen Kirche würde Heil widerfahren! Es gibt keine Unwürdigkeiten à la Borgia, die wir zu charakterisieren haben, und die uns zu reden zur Pflicht machen: der Katholizismus stirbt in Frankreich an Mittelmäßigkeit.“

„Wir wagen dem Priester nur mit der Börse in der Hand zu nahen, sonst bekommen wir eine leere Phrase zur Antwort. Es gibt Pfarreien genug in Paris, wo am Sonntag kein einziges Kind des Volks in der Kirche erscheint, und doch ist sie voll. Genügt dies nicht? Das Kasuale (die Nebeneinkünfte) beherrscht alles,

da sich das Episkopat durch dieses dahin bringen ließ, das Reguläre (die ordentlichen Kircheneinkünfte) der Regierung zu verkaufen. Die, die sich über das Stillschweigen Curer Heiligkeit über die Austreibung der Mönche wundern, sind sich nicht klar darüber, daß Curer Heiligkeit ganz genau weiß, inwieweit dieses der Freimaurerei zugeschriebne Werk in der Tat das des französischen weltlichen Klerus ist."

"Ich muß die Öffentlichkeit zu Hilfe nehmen, heiligster Vater, weil es sich um eine Geldangelegenheit handelt, und zwar um eine der am reichsten fließenden Quellen des römischen Kasuale; hier handelt es sich nicht allein um eine Gewissensfrage und um die Reformation der kanonischen Konzilsbestimmungen, es geht um Millionen: aber meine Klage wäre niemals bis zu den Füßen Curer Heiligkeit gedrungen, wäre sie durch die hierarchische Stufenfolge gegangen."

Wir übergehen einige Absätze und kommen zur Quintessenz:

"Zwanzigtausend katholische Christen seufzen vor den Toren der Kirchen unter einem befremdenden Anathema; zwanzigtausend müssen sich von den Sakramenten ausschließen lassen! Für welches Verbrechen? Für das eines andern! Diese Leute sind die unglücklichen Ehegatten und Ehegattinnen, die betrogen worden sind; sie sind mit dem Anathema behaftet, weil sie vorgezogen haben, sich einen neuen Herd zu gründen. Sie haben den Mut gehabt, nach einer Ehe, die ihnen Schande gebracht hat, eine neue einzugehen, statt in der Ausschweifung zu leben."

"Die Wissenschaft, die sich mit der Natur — bei der die Religion nichts hereinzureden hat — beschäftigt, betrachtet die Schmerzen der Gebärenden als die schwersten, die es gibt, und nimmt nicht einmal die Qualen aus, die die Folter der Inquisition auf dem Gewissen hat; und so eine arme Frau aus dem Volke, die sieben oder acht Kinder gebiert und aufzieht trotz der Schläge ihres Trunkenbolles von Gatten, steht bei mir höher als die ganze Gemeinschaft der Nonnen. Fällt das Anathema auch auf mich, weil ich so fühle? Es gibt ein Kriterium, das keine Wahl läßt, wenn man zu Christi Stellvertreter spricht: die Barmherzigkeit. Diese hat den Kanon X der 24. Session des Tridentiner Konzils zu ändern. Er muß heißen: Nicht die Jungfräulichkeit, nicht das Zölibat ist der Stand, der den Vorzug verdient; glücklich ist und obenan steht, wer am barmherzigsten ist."

Péladans religionsgeschichtliche Deduktionen, auf die im Detail einzugehen auch deswegen nicht möglich ist, weil seine Hittschrift nicht gut disponiert ist, beginnen damit, daß er sagt, die Kirche habe Matthäus 19, 9 falsch ausgelegt. Da heißt es klar und deutlich: Aber ich sage euch, wer seine Frau entläßt, es sei denn wegen Unzucht, und eine andre heiratet, der begeht Ehebruch. (Ebenso Kap. 5, 31 bis 32.) „Heiligster Vater, das Anathema des Tridentiner Konzils fällt auf den göttlichen Meister, denn er hat zweimal gesagt, daß Ehebruch das Band der Ehe löst."

Péladan ist in der Kirchengeschichte wie in der Papstgeschichte, in den Moraltheologien und den Kirchenvätern gehörig belesen; viele Beispiele, die er bringt, um die Unwürdigkeit der Verdammenden und die Falschheit der kanonischen Bestimmungen zu beweisen, sind aber von der Art, wie man sich die Beichtfragen des Katecheten in der konfiszierten Simpliciennummer vorstellen muß, und daß Péladan selbst sagt: „Mir blutet das Herz, daß ich Curer Heiligkeit die Sünden Plus des Vierten, Pauls des Dritten und Julius des Dritten ins Gedächtnis rufen muß"; und später: „Die Naivität eines Sanchez, die physiologische Ignoranz eines Viguori und eines Gasparri machen die Lektüre ihrer Auslassungen über Ehescheidungsgründe zu einer chose honteuse, aus denen man anstandshalber zumeist überhaupt nicht zitieren kann."

Dann heißt es einmal: „In der Kirche hat der Laie kein Recht gegen den Priester, mag dieser noch so schlimm sein. Der Pfarrer deckt die Vikare, der Bischof deckt den Pfarrer, die Kurie deckt die Bischöfe. Es ist heute in Frankreich beim Klerus wie im allgemeinen dort unter Louis dem Sechzehnten: ein Papst, der lateinische Verse zimmert, dort ein König, der schloßfert usw."

Und gegen Ende der interessanten Abhandlung: „Man muß auf allen Wegen den Ehebruch verhindern und auf jede Weise die Eheschließung begünstigen. Der Staat hat dies wohl verstanden und dem Ehebruch jede Entschuldigung genommen, indem er die Wiederverheiratung erlaubte. Die Kirche zieht im Gegensatz dazu Polyandrie und Polygamie vor: weil sie die Integrität ihres despotischen Apparats retten will.“

Beladan schließt: „Ich habe niemand denunziert; ich will sogar die Schuldigen nicht betrüben. Aber ihr abscheulicher Geldhandel muß aufhören. Ich habe die Sache und nicht die Tatsachen, den Diebstahl und nicht die Diebe genannt. Das ist barmherzig. Möge diese Barmherzigkeit denen zugute kommen, die wegen der ungerechten Fernhaltung von den Sakramenten verzweifeln.“

m.

„Unsre auswärtige Politik und die deutsche Tagespresse.“ Das kleine Maßgebliche im letzten Hefte hat die beabsichtigte Wirkung gehabt. Einige der Blätter, die gemeint waren, haben sich getroffen gefühlt, und eines davon hat dem Artikel eine eingehendere Kritik gewidmet, also ihm zu größerer Verbreitung verholfen. Darüber sei hiermit dankend quittiert. Eine weitere sachliche Polemik wäre zwecklos. Nur zwei Mißverständnisse seien berichtigt. 1. Unter „namenlosen“ Leuten hat unser Artikel natürlich nicht solche verstanden, die ihre Aufsätze nicht unterzeichnen, was bekanntlich in politischen deutschen Blättern aus guten Gründen wenig oder gar nicht üblich ist, sondern solche, die im allgemeinen unbekannt sind, „keinen Namen haben.“ 2. Wir verlangen von der Tagespresse selbstverständlich nicht, daß sie zu den Ereignissen schweigt, wohl aber, daß sie sie unbefangen und sachlich und mit einiger Bescheidenheit betrachtet, und das vermessen wir in einem großen Teil dieser unabhängigen Presse. Im übrigen glauben die Mitarbeiter der Grenzboten von der neuesten deutschen Geschichte ebensoviel zu wissen wie andre Leute, und sie treten für die Politik der Reichsregierung aus eigener selbständiger Überzeugung ein. Wer das nicht glaubt oder nicht begreift, dem ist nicht zu helfen, der läßt es eben bleiben.

Die Redaktion

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

Alle für die Grenzboten bestimmten Aufsätze und Zuschriften wolle man an den Verleger persönlich richten (J. Grunow, Firma: Fr. Wilh. Grunow, Inselfstraße 20).

Die Manuskripte werden deutlich und sauber und nur auf die eine Seite des Papiers geschrieben mit breitem Rande erbeten.

